

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 720

vom 17. März 1987

Gemeinde Pratteln, Teilzonenvorschriften Gewerbeareal "Grüssen" II, Bau- und Strassenlinienplan und Strassennetz- planmutation "Grüssen"

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 11. Februar 1985 folgendes beschlossen:

- Teilzonenplan Gewerbeareal "Grüssen" II samt zugehörigen Reglementsbestimmungen
- Bau- und Strassenlinienplan "Grüssen" (Aenderung Niederfeld - Götzisboden)
- Strassennetzplan - Mutation Nr. 2

Die Referendumsfrist ist am 25. März 1985 unbenützt abgelaufen.

B. Die öffentliche Auflage für den Teilzonen- sowie den Bau- und Strassenlinienplan ist vom 1. April bis 10. Mai 1985 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt sowie im Prattler Anzeiger publiziert worden. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage aufmerksam gemacht. Innerhalb der Auflagefrist sind gegen den Teilzonenplan zwei Einsprachen eingegangen, die jedoch inzwischen zurückgezogen wurden. Gegen den Bau- und Strassenlinienplan sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 19. Januar 1987 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln die Einwohnerratsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 und 4 ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, eigene Bauvorschriften aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen diese nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch deren Aenderungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens vom 27. April 1984 haben die zuständigen Fachstellen zur vorliegenden Planung Stellung genommen. Den dabei vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen konnte die Gemeinde in der Folge weitgehend Rechnung tragen. Im übrigen ist noch folgendes zu bemerken:

Unter Ziffer 1 der Teilzonenvorschriften sind einige Normblätter der kantonalen Zonenreglements-Normalien mit den zugehörigen Ergänzungsbestimmungen enthalten, welche als Bestandteil des Teilzonenplanes "Grüssen" mitbeschlossen worden sind. Die kantonalen Normalien ZR 1 - 9/63 mit den Ergänzungsbestimmungen sind aber bereits Bestandteil des neuen Zonenreglementes, welches der Einwohnerrat Pratteln am 22. Oktober 1984 beschlossen hat. Das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren ist jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Ziffer 1 der vorliegenden Vorschriften ist daher Gegenstand des hängigen Genehmigungsverfahrens der Zonenvorschriften Siedlung (Gesamtrevision). Die Genehmigung von Ziffer 1 der Teilzonenvorschriften "Grüssen" II erfolgt daher ausdrücklich unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung des neuen Zonenreglementes.

In Bezug auf die im Teilzonenplan enthaltenen Waldflächen ist zu bemerken, dass diese im Bereich des nördlichen Teilstücks des Grüssenhölzliweges längs der Nationalstrasse nicht dem tatsächlichen Umfang entsprechen. Die Waldfläche ausserhalb des Teilzonenplanperimeters dehnt sich nämlich über das geplante Strassenstück in südlicher Richtung aus. (Vergleiche Korrektur im Teilzonenplan). Dies bedeutet, dass für den Bau des erwähnten Strassenteils eine Rodungsbewilligung erforderlich ist. Der Gemeinderat wird daher gebeten,

diesem Aspekt vor der Realisierung des genannten Strassenteilstücks die nötige Beachtung zu schenken. Einer regierungsrätlichen Genehmigung des Teilzonenplanes steht jedoch nichts entgegen, da sich die erwähnten Waldflächen ausserhalb des Teilzonenplanperimeters befinden und somit nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens sind.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 BauG werden die Beschlüsse des Einwohnerrates Pratteln vom 11. Februar 1985 betreffend den Teilzonenplan Gewerbeareal "Grüssen" II samt zugehörigen Reglementsbestimmungen, den Bau- und Strassenlinienplan "Grüssen" sowie die Strassennetzplan-Mutation Nr. 2 im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 52/TZP/8/0, 52/TZR/8/0 und 52/ZP/1/29 (Teilzonenplan), 52/BSP/38/0 und 52/gBS/27/1 (Bau- und Strassenlinienplan) sowie 52/SP/1/9 (Strassennetzplanmutation) versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln (2)
Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln
Schwörer Liner + Partner AG
Planer u. Architekten, Fischmarkt 12, 4410 Liestal
Geoprät AG, St. Jakobstrasse 65, 4133 Pratteln
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Forstamt
Vermessungsamt
Amt für Liegenschaftsverkehr
Tiefbauamt
Bauinspektorat (2)
Amt für Orts- und Regionalplanung (14)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

